

Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
- Der Bürgermeister –

Widmungsverfügung

Nachstehende Verkehrsfläche wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 auf Beschluss der Gemeindevertretersitzung Admannshagen-Bargeshagen vom 08.09.2025 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

<u>Straßenname</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
1. Am Dorfkrug	Admannshagen	1	98/63
2. Am Ellernburch	Admannshagen	1	87/36, 88/22, 93/54, 93/61, 93/76, 93/74, 93/72, 88/34
3. Geh- und Radweg	Admannshagen	1	88/41, 88/39, 88/37, 88/36, 88/40

Festsetzungen der Widmung

I. Straßengruppe

1. und 2. Die vorstehenden Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Pkt. 4 StrWG M-V als "sonstige öffentliche Straße" eingestuft.
3. Die vorstehenden Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Pkt. 4 StrWG M-V als "Geh- und Radweg" eingestuft.

II. Funktion

1. und 2. Ortsstraße
3. Geh- und Radweg

III. Widmungsbeschränkungen

1. und 2. Keine
3. Die Widmung wird auf die Benutzungsart Geh- und Radweg beschränkt, befahren nicht möglich.

IV. Träger der Straßenbaulast

1. bis 3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, einzulegen.

Admannshagen-Bargeshagen, 19.05.2026


Stühr
Bürgermeister



ausgehängt am: 22.05.26

abgenommen am:

Stühr
Bürgermeister

- Siegel -